Der Jugendschriftsteller Karl May als Verbrecher entlarvt.

Berlin, 12. April. (Eigenbericht.)

Enormes Aufsehen erregt ein Ehrenbeleidigungsprozeß des weit über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannten Reiseschriftstellers Karl May, welchen dieser gegen den Schriftsteller Rudolf Lebius angestrengt hatte und der mit der Freisprechung des Angeklagten, welcher May als Plagiator, Fälscher, Betrüger, Dieb, Räuber und Verbrecher bezeichnet und hiefür den Wahrheitsbeweis geführt hatte, in allen Punkten der Anklage endete. Wie die hiesigen Blätter über den Verlauf des vor dem Gerichtshof in Charlottenburg durchgeführten Ehrenbeleidigungsprozesses berichten, hat der Gerichtshof in der Begründung des Freispruchs auf Grund des durchgeführten Beweisverfahrens und der unter Eid abgegebenen Aussagen einer Reihe von Zeugen und requirierter amtlicher Dokumente als erwiesen angenommen, daß der Kläger Karl May wegen gemeinen Betruges und Diebstahls mit vier Jahren und einem Monat Zuchthaus, ferner wegen Diebstahls und wegen Betruges unter erschwerenden Umständen (begangen durch Fälschung etc.), mit weiteren vier Jahren Zuchthaus vorbestraft ist.

Ferner hat das Gericht als erwiesen erkannt, daß May das Leben eines Räuberhauptmannes geführt und schon in seiner Jugend als Seminarist und Lehrer ein gemeiner Dieb gewesen ist. May mußte auf Grund der Zeugenaussagen zugeben, daß diese Behauptungen des Angeklagten der Wahrheit entsprechen. Weiter mußte der Kläger zugeben, daß er in den Siebzigerjahren in Sachsen und in Nordböhmen eine ganze Reihe von Räubertaten, welche teilweise stark romantischen Anstrich hatten, begangen hat. So habe May als Räuberhauptmann sich und seinen „Adjutanten“ durch den sie verfolgenden Militärkordon nur dadurch zu retten vermocht, daß er die Kleidung eines Gefängniswärters anzog und seinen Freund als gefesselten Verbrecher eskortierte. Auf diese Weise sei es ihm damals gelungen, der Festnahme und der Bestrafung zu entgehen. Das Gericht nahm weiter als erwiesen an, daß May als Schriftsteller zahlreiche Plagiate begangen habe und in seinen zahlreichen Werken die Arbeiten anderer Reiseschriftsteller förmlich geplündert habe. May wurde auch zur Tragung der Kosten des gesamten Prozeßverfahrens verurteilt.

Aus: Arbeiter-Zeitung, Morgenblatt, Wien. XXII. Jahrgang, Nr. 100, 13.04.1910, S. 9.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018